

## Infobrief

der Kanzlei  
Uhl

Konrad-Adenauer-Allee 25  
86150 Augsburg  
Telefon: 0821/3 55 30  
Fax: 0821/51 26 82  
E-Mail: [info@raau.de](mailto:info@raau.de)  
Homepage: [www.raau.de](http://www.raau.de)  
oder [www.rechtsanwalt-uhl.de](http://www.rechtsanwalt-uhl.de)  
Gerichtsfach Augsburg: 18/11  
Datum: 19.02.2018

### PayPal wieder vor Gericht?

Im Jahre 2014 ging die Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) schon gegen PayPal gerichtlich vor, wonach die Unterlassung zahlreicher Formulierungen in deren Nutzungsbedingungen begehrt und diesem auch entsprochen wurde, da Paypal die Unterlassungserklärung abgab, siehe Landgericht Berlin vom 23.09.2014, Az. 15 O 130/13.

#### Quelle:

<https://www.vzbv.de/meldung/rechtsstreit-gegen-paypal-erfolgreich-abgeschlossen>

Nun gibt es ein neues Verfahren des vzbv gegen PayPal, über das die [www.waz.de](http://www.waz.de) am 14.02.2018 berichtete.

#### Hintergrund:

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von PayPal umfassen **80 Seiten**, ausgedruckt entspricht dies etwa 24 Meter Papier, wobei dies der vzbv als unzumutbar rügte.

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) sieht in § 307 Absatz 1 BGB zur Inhaltskontrolle vor, dass Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sind, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Eine unangemessene Benachteiligung kann sich auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht **klar und verständlich** ist.

Durch die oft verschachtelten Sätze von PayPal in Juristendeutsch, welche schwer nachvollziehbar und kompliziert sind, wurde nach Meinung des vzbv das Gesetz nicht beachtet. Wer zum Beispiel die AGBs auf seinem Smartphone lesen möchte,

müsse dafür sogar rund 330-mal den Bildschirm herunterscrollen, um bis an das Ende des Textes zu gelangen, wobei dies nach dem vzbv unzumutbar ist.

**Vorgehen des vzbv:**

Paypal wurde diesbezüglich abgemahnt und hat bis zum 28.02.2018 Zeit, um auf die Abmahnung zu reagieren. Nach der [www.sueddeutsche.de](http://www.sueddeutsche.de) prüft Paypal die Angelegenheit derzeit. Gibt sie keine Unterlassungserklärung ab und ändert auch nichts in den AGBs, könnte der vzbv eine Klage führen.

**Quelle:**

<https://www.waz.de/wirtschaft/verbraucherschutz-kritisieren-kleingedrucktes-bei-paypal-id213432029.html> und <http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/paypal-schmerzgrenze-ueberschritten-1.3872180>

**Fazit:**

Auch die großen Anbieter von Dienstleistungen wie aber auch von Waren in Verkaufsplattformen, müssen AGBs so anbieten, dass diese dem Gesetz, hier den §§ 305 ff BGB entsprechen. Es bleibt nun abzuwarten, wie Paypal reagieren wird.

Rechtsanwalt Robert Uhl